

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/955260db-3bc0-398a-ab0f-fc04f8698abe>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 6 BGV C24 - Verwendungsbestimmungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Sprengberechtigten über die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Verwendungsbestimmungen bei der Verwendung von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör unterrichtet werden.

